

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 100.

Sonnabend, den 10. April.

1847.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit Hoher Anordnung und der akademischen Gesetze wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:
1) Die in dem nächsten Sommersemester auf hiesiger Universität zu haltenden Vorlesungen nehmen am 10. Mai ihren Anfang. Da es nun eben so nothwendig als räthlich ist, daß die Studirenden den Anfang der Vorlesungen nicht verabsäumen, weil dieser Theil sehr wichtig ist und weil bei Verleihung akademischer Beneficien der fleißige Besuch der Vorlesungen vom Anfang bis zum Schlusse ganz besonders berücksichtigt werden wird, so werden die Studirenden in ihrem eigenen Interesse aufgefordert, sich zu der angegebenen Zeit pünctlich einzufinden.

2) Hat jeder hiesige Studirende sich über seinen Aufenthalt während der Ferien auszuweisen und dleserhalb innerhalb der ersten acht Tage nach Beginn des neuen Semesters vor der unterzeichneten Commission unter Production der erforderlichen Zeugnisse, bei Vermeidung der in den akademischen Gesetzen angedrohten Ahndung sich zu melden.

3) Die gedruckten Verzeichnisse über die im nächsten Semester zu haltenden akademischen Vorlesungen sind in der Expedition des Universitätsgerichts und in der Saxigischen Buchhandlung zu erlangen.

Leipzig, den 30. März 1847.

Die zur Immatriculation der Studirenden althier niedergesetzte Commission.

v. Broitzem,
Kreisdirector und Regierungsbevollmächtigter.

Dr. v. d. Pfordten,
s. Z. Rector.

Dr. C. Morgenstern,
Universitätsrichter.

Sächsisch-Bayerische Staats-Eisenbahn.

Unter Bezugnahme auf die von dem Directorium der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn-Compagnie unterm 23. März L. J. erfolgte Kündigung des für gedachte Compagnie contrahirten Prioritäts-Anlehns wird auf Verordnung des Königl. Hohen Finanzministeriums nach Uebergang der fraglichen Bahn auf den Staatsfiscus von der unterzeichneten Direction annoch bekannt gemacht, daß dem in den Subscriptionsbedingungen sub 4c. gedachten Präjudiz, wonach derjenige Subscibent, welcher spätestens bis Ende Juni 1847 die Einzahlung von 100 Thlr. nicht erfüllt hat, von der Theilnahme an der Anleihe ausgeschlossen sein und nur Anspruch auf Rückzahlung desjenigen, was er über 10% eingezahlt hat, ohne Zinsen haben soll, keine weitere Folge gegeben werden wird, und mithin die unterlassene Vollenzahlung weder den Zins- noch Prämienverlust, noch den der ersteingelegten 10% nach sich zieht, so wie daß die Einlösung der Obligationen schon vom

1. Mai d. J.

an mit Zinsen bis zur Zahlung und der Prämie bei der Hauptcasse althier erfolgen kann.

Leipzig, den 9. April 1847.

Königliche Direction der Sächsisch-Bayerischen Staats-Eisenbahn.
Schill.

Sächsisch-Bayerische Staats-Eisenbahn.

Von nächstem Sonntage den 11. d. Mts. an soll bis auf Weiteres auch mit dem

Mittags 12 Uhr

von Leipzig, Zwickau und Reichenbach abgehenden Personenzuge bei Saschwitz, Böhlen, Breitingen, Gerstenberg und Neumark angehalten werden.

Leipzig, den 6. April 1847.

Königliche Direction der Sächsisch-Bayerischen Staats-Eisenbahn.
Schill.

Wiesenverpachtung.

Nachstehende der hiesigen Stadt gehörige Wiesen, als:

3 $\frac{1}{2}$ Acker	25 Rth.	Bauerwiese vor dem Zeiger Thore,
2 $\frac{3}{4}$ "	30 "	Schafwiese bei Lindenau,
10 $\frac{1}{4}$ "	51 "	hinter Wahren,
15 $\frac{3}{4}$ "	50 "	Zabelsche Wiese bei Barneck,
9 $\frac{3}{4}$ "	21 "	schöne Lehde bei Leutsch,
2 "	51 "	Schilbwiese bei Lindenau,